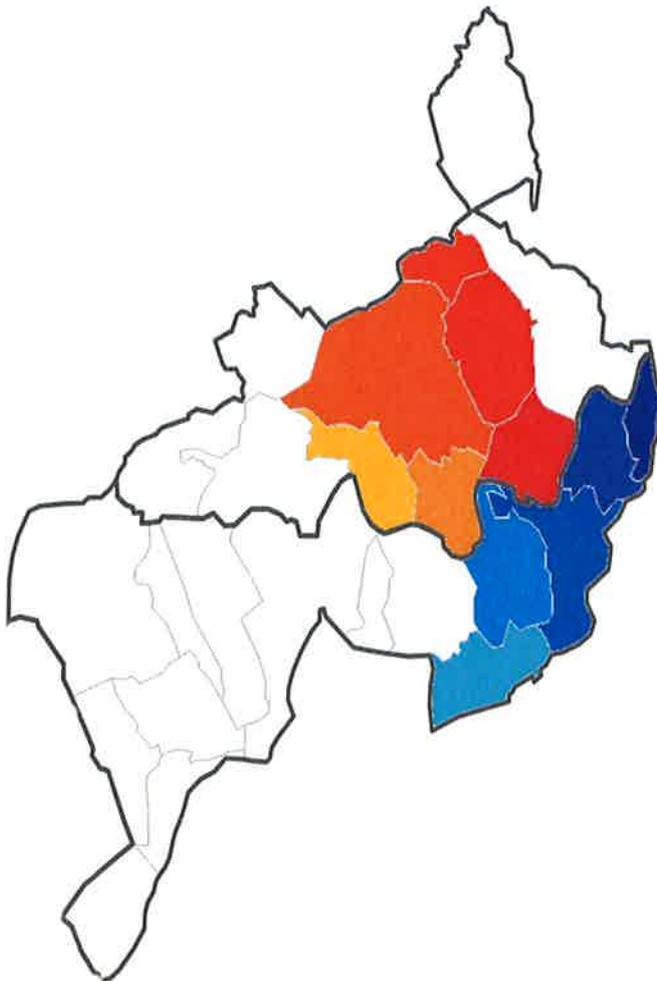


Vereinbarung

zur Führungsstruktur Niederamt bei Katastrophen und Notlagen
und zur Zivilschutz-Region Niederamt zwischen den Vertragsge-
meinden:



Däniken



Eppenberg-
Wöschnau



Gretzenbach



Lostorf



Niedergösgen



Obergösgen



Rohr



Schönenwerd



Stüsslingen



Walterswil



Winznau



Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, die Katastrophenvorsorge, das Gemeindegesetz sowie die Gemeindeordnungen bilden die elf Vertragsgemeinden eine Bevölkerungsschutzregion und eine Zivilschutzorganisation und beschliessen folgende Vereinbarung gemäss:

- §§ 4, 6, und 21 Einführungsgesetzes zur Eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) - Teilrevision vom 13. Mai 2014 zum Gesetz vom 2. Februar 2005 basierend auf der Botschaft & Entwurf des RR des Kt. Solothurn
- Verordnung über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (BZVSO) vom 15. November 2005
- § 8 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Stand 1. Januar 1984)
- §§ 10 bis 14 der Verordnung vom 13. Dezember 1983 zum Katastrophengesetz vom 5. März 1972

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Text zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

Zweck	§ 1	Diese Vereinbarung regelt: a) die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen auf Stufe Region; b) den Zivilschutz auf Stufe Region.
Verantwortung für den Bevölkerungsschutz	§ 2	Die Vertragsgemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der vom Bund und von Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes verantwortlich. Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft des Regionalen Führungsstabes (RFS), der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und der übrigen kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz, für eine ausreichende Schutzinfrastruktur sowie für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder -begrenzung. Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden.
Organe	§ 3	Die gemeinsamen Organe sind: a) die Regionale Bevölkerungsschutzkommission Niederamt (RBSKN); b) der Regionale Führungsstab Niederamt (RFSN); c) die Regionale Zivilschutzorganisation Niederamt (RZSON).

A. Regionale Bevölkerungsschutzkommission Niederamt (RBSKN)

- Zusammensetzung** § 4 Die RBSKN besteht aus:
Je einem Mitglied der elf Vertragsgemeinden, in der Regel dem Gemeindepräsidenten oder dem für die Öffentliche Sicherheit zuständigen Gemeinderat.
Der Kommandant der RZSON und der Stabschef des RFSN gehören der Kommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.
Die Kommission konstituiert sich selbst.
- Allgemeines** § 5 Pro Vertreter wird ein Ersatzmitglied bestimmt.
Die Amtsperiode von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.
Der Präsident der RBSKN hat den Stichentscheid.
- Aufgaben** § 6 Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Oberaufsicht über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz in den Vertragsgemeinden;
 - b) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen von RFSN und RZSON;
 - c) Definition der Vorgaben für den Bevölkerungsschutz;
 - d) Vorbereitung und Antragstellung betreffend der gemeinsamen Finanzierung der Aufwendungen von RFSN und RZSON (Budget und Rechnung) zuhanden der Leitgemeinde. Massgebend für die Kostenaufteilung ist die Einwohnerzahl jeder Vertragsgemeinde am 31. Dezember des Vorjahres;
 - e) Wahl der Mitglieder des RFSN, des Kommandanten der RZSON und des Zivilschutzstellenleiters;
 - f) Wahl der Leitgemeinde;
 - g) Verabschiedung aller Pflichtenhefte der gewählten Funktionäre;
 - h) Genehmigung des Jahresberichtes des Stabschefs RFSN und des Kommandanten der RZSO;
 - i) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide des RFSN und des Kommandos der RZSON;
 - j) Vorbereitung und Antragstellung des Gehaltregulativs für RBSK, RFSN, RZSON und Rechnungsführer an die Leitgemeinde;
 - k) regelmässige Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung.

B. Regionaler Führungsstab Niederamt (RFSN)

Zusammensetzung	§ 7	<p>Der RFSN besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Stabschef;b) Stabschef Stv;c) Stabssekretärd) Vertretung RZSON;e) Präsident RBSKN;f) mindestens je ein Offizier der Feuerwehren Schönenwerd, Däniken, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Walterswil und Winznau ;g) je ein Vertreter Techn. Betriebe aus den Teilregionen nördlich und südlich der Aare;h) einem Vertreter der Polizei. <p>Bei Bedarf kann der RFSN ergänzt werden (Exekutive, Bauverwalter etc.).</p>
Unterstützung	§ 8	<p>Bei Übungen, Einsätzen und Planungsarbeiten steht dem RFSN die Führungsunterstützung des Zivilschutzes zur Verfügung. Zudem können die zuständigen Funktionäre und Fachorgane aus den Vertragsgemeinden zugezogen werden.</p>
Aufgaben	§ 9	<p>Der RFSN erfüllt folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- erstellt die Risiken- und Gefahrenanalyse;- erstellt eine Notfalldokumentation;- plant die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf Risiken und Gefahren;- stellt die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;- koordiniert die nachbarliche Hilfeleistung;- unterstützt die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen;- bezeichnet je einen Führungsstandort nördlich und südlich der Aare und stattet diese aus;- koordiniert den Einsatz der Bevölkerungsschutz-Partner und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;- ist für die Aus- und Weiterbildung besorgt;- plant allenfalls die notwendigen Evakuierungen sowie den Schutz und die Betreuung der Evakuierten.
Gemeindeverantwortung in Katastrophen und Notlagen	§ 10	<p>Der Führungsstab kann im Einsatz mit Vertretern der betroffenen Vertragsgemeinden (einzelner oder aller Gemeinden) ergänzt werden. Der Stabschef behält den Vorsitz, kann diesen aber an den Gemeindevertreter der am meisten betroffenen Gemeinde abtreten (= Chef Führungsstab).</p>
Ausbildung	§ 11	<p>Der RFSN ist für die Ausbildung seiner Organe nach den Vorgaben des Kantons selbst zuständig. Der Stabschef führt jährlich mindestens eine Übung und einen Rapport durch.</p>
Finanzkompetenzen	§ 12	<p>Bei Katastrophen und Notlagen ist der RFSN ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 100'000 (einmalig) zu bewilligen. Werden grössere Aufwendungen benötigt, ist die Exekutive der</p>

betroffenen Gemeinde berechtigt, ohne Beschluss der Gemeindeversammlung, die notwendigen Kredite zu bewilligen, soweit dies mit den Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden vereinbar ist.

C. Regionale Zivilschutzorganisation Niederamt (RZSON)

- Organisation** § 13 Die Organisation der RZSON ist im Organigramm der Kommandoordnung der RZSO Niederamt festgehalten.
- Die RZSON besteht aus:
- a) dem Kommandanten;
 - b) die Kommandanten-Stellvertreter;
 - c) der Mannschaft;
 - d) den Anlagewarten;
 - e) den Materialwarten;
 - f) der Zivilschutzstellenleitung.
- Aufgaben** § 14 Die RZSON erfüllt folgende Aufgaben:
- Sicherstellung der Einsatzbereitschaft;
 - Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
 - Personalplanung und Organisation der Weiterbildung;
 - Beförderung von Schutzdienstpflichtigen;
 - Abgabe und Rücknahme der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen;
 - Beschaffung und Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgabe von Bund und Kanton;
 - Unterhalt der RZSON-Anlagen welche gemäss § 15 durch die RZSON/RFSN genutzt werden;
 - Stellungnahmen zu Schutzraumbefreiungsgesuchen;
 - Führen einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan;
 - Sicherstellung Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter;
 - Durchführen der jährlichen Funktionskontrolle der Sirenen.
- Bauten** § 15 Folgende Anlagen werden durch die RZSON und den RFSN gewartet:
- o Bereitstellungsanlagen (BSA) und Kommandoposten (KP) Sandgrubenstrasse 2; Dreirosenhalle in Lostorf:
 - Kommandoposten;
 - Führungsstandort Nord RFSN;
 - Materiallager;
 - Unterkunft für das Zivilschutzpersonal;
 - Küche für die Gesamtversorgung der Zivilschutzorganisation.
 - o Bereitstellungsanlage (BSA) und Kommandoposten (KP) und geschützte Sanitätsstelle Aarestrasse 51, Neufeld in Niedergösgen:
 - Materiallager und Unterkunft für Führung und Logistik.
 - o Bereitstellungsanlagen (BSA) und Kommandoposten (KP) Dorfkern 1; Gde-Zentrum in Obergösgen.
 - o Bereitstellungsanlage (BSA) und Kommandoposten (KP) beim Feuerwehrmagazin Schönenwerd:
 - Materiallager und Unterkunft für Führung und Logistik;

- Führungsstandort Süd RFSN.
- o San Po Aarestr. 1 in Schönenwerd
- o Bereitstellungsanlagen (BSA) und Kommandoposten (KP) Gretzenbach und Däniken:
 - Materiallager;
 - Unterkunft für das Zivilschutzpersonal;
 - Küchen für die Gesamtversorgung der Zivilschutzorganisation.

Diese Anlagen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden. Die Nutzung von Zivilschutzbauten und Anlagen durch den RFSN oder die RZSON erfolgt ohne Kostenfolge.

Die Bewilligung einer Fremdnutzung von Anlagen durch Dritte erfolgt durch die betroffene Gemeinde nach Rücksprache mit dem ZS-Kommandanten. Die Anlagen sind auf Anweisung der RZSON innert 24 Stunden zu räumen. Ersatzansprüche von Dritten sind ausgeschlossen.

Für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) sind die Gemeinden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe der RZSON übertragen.

Öffentliche Schutzräume sind von jeder Vertragsgemeinde selbst zu realisieren.

Finanzen

- § 16** Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:
- die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten;
 - die Ausbildungskosten;
 - die Verwaltungskosten.

Die gemeinsamen Kosten werden nach Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres auf die einzelnen Vertragsgemeinden verteilt.

Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen die Kosten für Erstellung, Einrichtung, Unterhalt und Betrieb der eigenen Schutzbauten.

Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhaltskosten der unter § 15 abschliessend aufgeführten Anlagen fliessen in die entsprechenden Gemeinderechnungen.

Ersatzabgaben

- § 17** Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden durch den Kanton erhoben. Über die Verwendung der von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge (bis 2011) entscheiden die einzelnen Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben selbständig.

Einsätze für die Gemeinde

- § 18** Jede Gemeinde hat Anspruch auf Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde, sofern vom Kanton und Bund genehmigt. Ist der Bedarf grösser als das Angebot, entscheidet die Bevölkerungsschutzkommission über die Zuteilung der Manntage. Die Dienstleistungen werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung erbracht.

Der Bedarf muss bis am 1. Juni für das kommende Jahr angemeldet werden.

D. Allgemeine Bestimmungen

Leitgemeinde	§ 19	Eine der elf Gemeinden ist Leitgemeinde. Die Leitgemeinde führt die Verwaltung und ist der Ansprechpartner des Kantons. Das Verwaltungsmandat kann durch die Bevölkerungsschutzkommission oder durch die verwaltungsführende Gemeinde zwei Jahre im Voraus auf Ende des Jahres gekündigt werden. Zu Beginn der Vereinbarung wird Gretzenbach als Leitgemeinde für mindestens drei Jahre festgelegt.
Aufgebot RFSN / RZSON	§ 20	Der RFSN bzw. die RZSON kann bei einer Katastrophe oder Notlage oder einer Ankündigung einer solchen aufgeboden werden durch: a) einen der Gemeindepräsidenten; b) die Einsatzleitung eines Bevölkerungsschutz-Partners; c) den Kantonalen Führungsstab (KFS); d) den Stabschef; e) den Kommandanten der Zivilschutzorganisation bzw. dessen Stellvertreter.
Einsatzleitung	§ 21	Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsereignissen – bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation liegt die Einsatzleitung beim RFSN oder beim Kantonalen Führungsstab (KFS).
Mittel	§ 22	Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus: - den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden; - den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes; Alle diese Mittel sind in die Katastrophendokumentation des RFSN aufzunehmen.
Einsatz von Freiwilligen	§ 23	Der RFSN und die RZSON können nach Bedarf auch freiwillige Helfer einsetzen.
Anforderung nachbarlicher Hilfeleistung	§ 24	Die Anforderung nachbarlicher Hilfe erfolgt durch den RFSN über den KFS. Vorbehalten bleiben Regelungen des Zivilschutzes und der Feuerwehren.
Hilfeleistung der Armee	§ 25	Die Anforderung von Hilfeleistungen der Armee erfolgt durch den RFSN über den KFS an die Armee.
Aufgebot weiterer Personen	§ 26	Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen gemäss § 4 des Katastrophengesetzes ist für die Dauer von längstens 20 Tagen der Regierungsrat, für länger dauernde Aufgebote der Kantonsrat zuständig.
Kostenverteilung bei Katastrophen	§ 27	Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Vertragsgemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen usw.) selber. Gemeinsame Kosten, welche nicht einer bestimmten Vertragsgemeinde zugewiesen werden können, werden auf die betroffenen Gemeinden nach der Einwohnerzahl verteilt.
Benützung fremden	§ 28	Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahr-

Eigentums		zeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 und allfällige Verordnungen).
Rechnungsführung	§ 29	<p>Die Verwaltung der Finanzen von RBSKN, RFSN bzw. RZSON erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde. Das Budget für das kommende Jahr muss der RBSKN jeweils bis am 1. August und den zuständigen Gemeindeinstanzen bis am 1. September vorliegen.</p> <p>Zur Deckung der laufenden Kosten sind die Vertragsgemeinden zu halbjährlichen à-Konto-Zahlungen jeweils per 31.3. und 30.9. verpflichtet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Leitgemeinde.</p>
Rechnungsprüfung	§ 30	Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist eine Dreierkommission und konstituiert sich selbst. Jeweils zu Beginn einer neuen Amtsperiode werden drei neue Mitglieder für vier Jahre gewählt. Der Finanzverwalter der Leitgemeinde kann nicht der Rechnungsprüfungskommission angehören. Die RPK erstellt den Rechnungsprüfungsbericht zuhanden der RBSKN.
Rechtspflege	§ 31	Der RFSN bzw. der Kommandant RZSON entscheidet über sämtliche Belange, die im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung entstehen können. Ihre Entscheide können mittels Beschwerde innert 10 Tagen an die RBSKN weiter gezogen werden. Beschwerden gegen Entscheide der RBSKN können innert 10 Tagen bei den zuständigen kantonalen Instanzen angefochten werden.
Streitigkeiten, Beschwerden	§ 32	<p>Für die Bereinigung von Differenzen zwischen den Partnergemeinden wird fallweise ein Schlichtungsausschuss eingesetzt.</p> <p>Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Leiter Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Solothurn und aus je einem Gemeindevertreter.</p> <p>Scheitert der Vermittlungsversuch des Schlichtungsausschusses, kann das Geschäft auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.</p> <p>Beschwerden gegen Entscheide des Schlichtungsausschusses sind an die zuständigen kantonalen Instanzen zu richten.</p>
Kündigung	§ 33	<p>Diese Vereinbarung ist 3 Jahre gültig. Sie erneuert sich jeweils stillschweigend um 1 Jahr, sofern sie nicht von einer Vertragsgemeinde unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1.-31.12.) gekündigt wird. Um den Vertrag zu kündigen, braucht die Vertragsgemeinde die Einwilligung des Regierungsrates.</p> <p>Alle gemeinsamen Anschaffungen werden nach Vertragsauflösung analog dem aktuellen Kostenverteiler unter Berücksichtigung des Zeitwertes aufgeteilt oder finanziell abgegolten. Dies gilt auch für zusammengeführtes Zivilschutzmaterial.</p>

Ausführungs- bestimmungen	§ 34	Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte für den RFSN und RZSON werden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Diese Ausführungsbestimmungen werden durch die RBSKN in Kraft gesetzt.
Entschädigung Funktionäre	§ 35	Das Gehaltsregulativ kann durch den Gemeinderat der Leitgemeinde auf Antrag der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission (RBSKN) angepasst werden. Soweit die Entschädigung nicht durch übergeordnete Gesetzgebung oder das Gehaltsregulativ geregelt ist, gilt die Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.
Versicherungsschutz	§ 36	Die Vertragsgemeinden sorgen für den notwendigen Versicherungsschutz für den regionalen Führungsstab.
Inkrafttreten	§ 37	Diese Vereinbarung tritt mit der Genehmigung der beteiligten Vertragsgemeinden und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.
Bisheriges Recht	§ 38	Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Bevölkerungsschutzorganisationen Mittelgösgen sowie Schönenwerd werden mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung abgelöst.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden:

Däniken, 11.02.2015

EINWOHNERGEMEINDE DÄNIKEN

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:



Gery Meier



Andrea Widmer

Eppenber-Wöschnau, 10.12.2014

EINWOHNERGEMEINDE EPPENBERG-WÖSCHNAU

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:



Stephan Bolliger



Karin Imbimbo

Gretzenbach, 8.12.2014

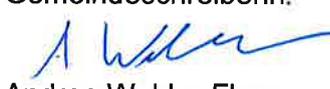
EINWOHNERGEMEINDE GRETZENBACH

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:



Daniel Cartier



Andrea Walder-Flury

Lostorf, 03. Dezember 2014

EINWOHNERGEMEINDE LOSTORF

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:



Thomas A. Müller



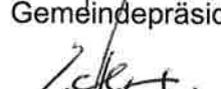
Markus von Däniken

Niedergösgen, - 9. DEZ. 2014

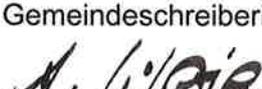
EINWOHNERGEMEINDE NIEDERGÖSGEN

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiberin:



Kurt Henzmann



Antonietta Liloia

Obergösgen, 08. Dezember 2014

EINWOHNERGEMEINDE OBERGÖSGEN

Gemeindepräsident:

Gemeindevorwalter:



Christoph Kunz

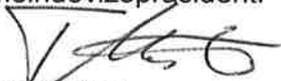


Markus Straumann

Rohr, 3.12.2014

EINWOHNERGEMEINDE ROHR

Gemeindevizepräsident:


Thomas Marti

Gemeindeschreiberin:


Doris Hofer



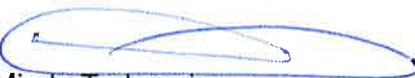
Schönenwerd, 8.12.2014

EINWOHNERGEMEINDE SCHÖNENWERD

Gemeindepräsident:


Peter Hodel

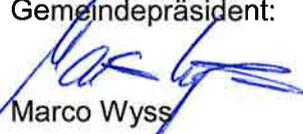
Gemeindeschreiberin:


Mirela Todorovic

Stüsslingen, 1.12.2014

EINWOHNERGEMEINDE STÜSSLINGEN

Gemeindepräsident:


Marco Wyss

Gemeindeschreiberin:

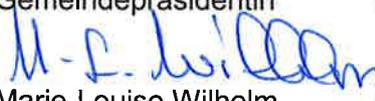

Elsbeth Käser



Walterswil, 28.10.2014

EINWOHNERGEMEINDE WALTERSWIL

Gemeindepräsidentin:


Marie-Louise Wilhelm

Gemeindeschreiberin:


Angelika Schärer



Winznau, 8. Dezember 2014

EINWOHNERGEMEINDE WINZNAU

Gemeindepräsident:


Daniel Gubler

Gemeindeschreiberin:


Anja Näf

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt

mit RRB Nr.

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 507 genehmigt.

Solothurn, den 31.3.2015

Der Staatsschreiber:





Bevölkerungsschutzorganisation Niederamt

Gehaltsregulativ (Gültig ab 1.1.2015)

	Entschädigung pro Jahr
Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSKN)	
Präsident	Fr. 1'000.—
Regionaler Führungsstab (RFSN)	
Stabschef	Fr. 2'000.—
Stab Regionale Zivilschutzorganisation (RZSON)	
Zivilschutzkommandant	Fr. 20'000.—
Zivilschutzkommandant Stellvertreter	Fr. 3'500.—
Chef Logistik	Fr. 2'500.—
Chef Führungsunterstützung	Fr. 1'500.—
Chef Unterstützung	Fr. 1'500.—
Chef Betreuung	Fr. 1'500.—
Chef-Info	Fr. 1'000.—
Chef Kulturgüterschutz	Fr. 500.—
Zivilschutzstellenleitung	Fr. 20'000.—
Material- und Gerätewarte	Fr. 900.—
Anlagenwarte	Fr. 900.—
Polycomwarte	Fr. 900.—
Chef-Info Stv.	Fr. 300.—
Leitgemeinde	Fr. 7'000.—
Periodische Schutzraumkontrolle (PSK)	
PSK-Verantwortlicher	nach Stundenaufwand

Bemerkung

Sitzungsgelder und Stundenaufwand werden nach den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Leitgemeinde entschädigt. Die Auszahlung kann monatlich erfolgen.

Bevölkerungsschutzorganisation Niederamt

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wird der Wartung (Unterhalt) und Betrieb der in §15 definierten RZSON-Anlagen geregelt. Die RZSON ist für deren Wartung (Unterhalt) zuständig (§14).

Grundsatz

Eigentümer (Besitzer) von RZSON-Liegenschaften und -Einrichtungen sind für deren Unterhalt verantwortlich (Gemeinde).

Zuständigkeiten

Im Rahmen ihrer Anlagenwartungsarbeiten erstellt die RZSON eine jährliche Mängelliste mit Kostenschätzung und gewünschtem Ausführungsdatum. Kleinere Unterhaltsarbeiten können direkt durch die RZSON erledigt werden. Grössere Unterhalts- und Reparaturarbeiten sind dem Eigentümer (Bauverwaltung, Werkkommission) zu unterbreiten. Die Projekte sind dem Kanton zu beantragen. Der Kanton beantragt die Projekte dem Bund, der über eine Mitfinanzierung entscheidet. Falls der Bund nicht mitfinanziert, sind im Rahmen des Budgetprozesses solche Positionen durch die entsprechenden Gremien zu überprüfen. Die jeweiligen Gemeinden entscheiden über die Aufnahme in ihr Budget. Ausführung und Abrechnung liegen bei der Gemeinde. Kostenträger ist die Gemeinde, wobei die Gemeinden Antrag über die Verwendung von Ersatzbeiträgen stellen können.

Ablauf

a) Der RZSON hat eine Finanzkompetenz bis max. Fr. 5'000.- pro Jahr und Schutzanlage für die Ausführung von Wartungsarbeiten, kleineren Reparaturen, Servicearbeiten etc. Sämtliche Unterhaltskosten sind durch die Eigentümerin der Schutzanlage zu tragen.

b) Unterhaltsarbeiten und Reparaturen an RZSON-Gebäuden und Einrichtungen, die einen Betrag von Fr. 5'000.- pro Jahr und Anlage überschreiten, sind der betroffenen Gemeinde durch den Kommandanten der RZSON zu unterbreiten. Für die ordentliche Budgetierung, die Ausführung und Abrechnung der Arbeiten ist die Eigentümerin der Schutzanlage verantwortlich (siehe Ablaufschema).

Bevölkerungsschutzorganisation Niederamt

UNTERHALT RZSON-ANLAGEN UND -EINRICHTUNGEN (§14 + §15)

Erklärungen:

AMB = Amt für Militär und Bevölkerungsschutz, Solothurn

RZSON = Regionale Zivilschutz-Organisation Niederamt

